|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0356 |
| Titel | Begnadigung. |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 145 |

[*p. 145*] Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. An den Kantonsrat ist zu schreiben:

Hiemit legen wir Ihnen das Begnadigungsgesuch des Josef Erne, Altendorf, Kanton Schwyz, mit den Begnadigungs- und Strafprozeßakten vor und beantragen Ihnen folgenden Beschluß zu fassen:

I. Auf den Vollzug der Strafe von vierzehn Tagen Gefängnis, welche dem Josef Erne, geboren am 30. Juni 1910, von Leibstadt, Kanton Aargau, Monteur und Drainage-Arbeiter, verheiratet, zwei Kinder, wohnhaft in Altendorf, Kanton Schwyz, wegen Verweisungsbruches gemäß Strafgesetzbuch Artikel 291 auferlegt wurde, wird durch Begnadigung verzichtet.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Josef Erne ist in den Jahren 1932 - 1935 wegen Diebstahls, Diebstahlsversuchs, Betruges, unzüchtiger Handlungen mit einem Kinde und Unterschlagung sechsmal gerichtlich bestraft worden; die schwerste Strafe von sechs Monaten Gefängnis wurde am 9. Juni 1934 vom Schwurgericht des Kantons Zürich über ihn verhängt. Durch Regierungsratsbeschluß Nr. 2621 vom 12. Oktober 1933 ist ihm die Niederlassung im Kanton Zürich aus armenrechtlichen Gründen entzogen worden und er wurde seither in den Jahren 1936 und 1938 zweimal wegen Ungehorsams gegen die Kantonsverweisung bestraft, doch handelte es sich bei der Verurteilung vom 31. Dezember 1938 nur um eine bedingte Verurteilung, die infolge Bewährung während der zweijährigen Probezeit als nicht geschehen gilt. Josef Erne hat von der Direktion des Armenwesens seit dem im Jahre 1933 erfolgten armenrechtlichen Niederlassungsentzug wiederholt Bewilligungen zum Aufenthalt im Kanton Zürich erhalten, aber am 10. Mai 1943, als er mit seinem Bruder von Altendorf her per Velo bei Richterswil in den Kanton Zürich hineinfuhr, um in Au-Wädenswil mit dem Bruder dessen Schwägerin zu besuchen und gleichzeitig im Kohlenbergwerk Käpfnach nach Arbeit zu fragen, war er sich bewußt, daß er zurzeit keine solche Bewilligung besaß, und rechnete einfach damit, daß man ihn nicht gerade erwischen werde. Er wurde aber in Wädenswil einer polizeilichen Kontrolle unterzogen und in der Folge durch Urteil des Einzelrichters für Strafsachen des Bezirksgerichtes Horgen vom 5. Juni 1943 gemäß Artikel 291 des schweizerischen Strafgesetzbuches wegen Verweisungsbruches zu vierzehn Tagen Gefängnis verurteilt. Daß ihm der bedingte Strafvollzug verweigert wurde, erscheint verständlich, denn der bedingte Strafvollzug setzt nach Artikel 41, Ziffer 1, voraus, daß Vorleben und Charakter des Verurteilten zu der Erwartung berechtigen, er werde sich durch den bedingten Strafvollzug von weitern Verbrechen und Vergehen abhalten lassen, und diese Erwartung erschien bei den sechs Vorstrafen wegen Vermögensdelikten und unzüchtigen Handlungen mit einem Kinde aus den Jahren 1932-1935 und den weitern zwei Vorstrafen wegen Ungehorsams gegen die Kantonsverweisung aus den Jahren 1936 und 1938, von denen allerdings die zweite wegen Bewährung während der Probezeit als nicht geschehen galt, nicht ohne weiteres berechtigt. Der Begnadigungsgesuchsteller hat unmittelbar nachdem er am 10. Mai 1943 in Wädenswil wegen Zuwiderhandlung gegen die Kantonsverweisung polizeilich angehalten und verzeigt worden war, bei der Direktion des Armenwesens um eine neue Aufenthaltsbewilligung nachgesucht und hat eine solche Bewilligung am 15. Mai 1943 für die Dauer seiner Anstellung bei der Braunkohlengenossenschaft Horgen erhalten. Seither fährt er täglich von seinem Wohnort Altendorf, Kanton Schwyz, in den Kanton Zürich, um im Braunkohlenbergwerk Käpfnach zu arbeiten. Wie der Begnadigungsgesuchsteller in seinem Gesuche ausführt, ist es ihm auf diese Weise möglich geworden, seine Familie, bestehend aus Frau und zwei Kindern, ohne fremde Hilfe zu erhalten. Erne ersucht um Begnadigung, damit er nicht durch den Vollzug der Strafe von vierzehn Tagen Gefängnis die Arbeitsstelle verliere und gibt der Meinung Ausdruck, daß der armenrechtliche Niederlassungsentzug längst wieder hätte aufgehoben werden sollen. Dem Begnadigungsgesuch mag nun ent sprachen werden, da der Gesuchsteller seit 1935 nicht mehr wegen Eigentums- und Sittlichkeitsdelikten verurteilt werden mußte und da die Bewährung während der zweijährigen Probezeit nach der zweiten, im Jahre 1938 erfolgten Verurteilung wegen Ungehorsams gegen die Kantonsverweisung, sowie das Verhalten des Verurteilten seit der neuen Zuwiderhandlung gegen die Kantonsverweisung im Jahre 1943 immerhin im ganzen den Eindruck erwecken, daß er sich seiner Pflichten gegenüber Familie und Staat im allgemeinen bewußt ist.

II. Mitteilung an die Justizdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]